



## Bericht 2013-DICS-20

1. Oktober 2013

### des Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat 2029.08 Eric Collomb – Schaffung von SKA-Strukturen (Sport-Kunst-Ausbildung) im Kanton Freiburg

Hiermit unterbreiten wir Ihnen den Bericht zum Postulat von Grossrat Eric Collomb betreffend die Schaffung von SKA-Strukturen (Sport-Kunst-Ausbildung) im Kanton Freiburg.

Der Bericht umfasst folgende Kapitel:

<b>1. Situation</b>	<b>11</b>
<b>2. Bericht und Vorschläge der Arbeitsgruppe</b>	<b>12</b>
<b>3. Neue gesetzliche Grundlagen</b>	<b>13</b>
<b>4. Aus der Pilotphase und dem Bericht der Arbeitsgruppe hervorgehende Grundsätze</b>	<b>13</b>
<b>5. Schlussbemerkungen</b>	<b>20</b>

## 1. Situation

### 1.1. Präsentation des Postulats

Mit einem am 21. April 2008 eingereichten und begründeten Postulat beantragt Grossrat Eric Collomb dem Staatsrat, einen Katalog von Massnahmen zu erarbeiten, die es talentierten Kindern und Jugendlichen auf der Sekundarstufe I wie auch auf der Sekundarstufe II ermöglichen sollen, Kunst, Musik und Sport auf hohem Niveau und schulische Ausbildung miteinander zu vereinbaren, ohne dass bei den Ausbildungsanforderungen Abstriche gemacht werden.

In seinen Erläuterungen stellt der Postulant fest, unser Kanton biete keine geeigneten Schulstrukturen für Schülerinnen und Schüler, die als Sporttalente gelten oder musisch-künstlerisch begabt sind. Er empfiehlt daher, dass Freiburg sich ein Beispiel an anderen Westschweizer Kantonen nehme: Wallis integriert solche talentierte Jugendliche in bestehende Klassen der Orientierungsschulen, Waadt verfügt seit 20 Jahren über eine ganze Palette von Massnahmen für ausgewiesene Talente in den Bereichen Sport, Kunst und Musik. Der Postulant weist darauf hin, die vereinzelt Massnahmen in unserem Kanton würden nicht ohne Weiteres gewährt und seien zudem ungenügend.

### 1.2. Bericht des Staatsrats

In seiner Antwort vom 22. Dezember 2009 hält der Staatsrat die gegenwärtige Situation für weniger besorgniserregend als der Postulant. Bei einem Vergleich mit anderen Kantonen seien nämlich auch die demografischen Unterschiede zu berücksichtigen: Ein flächendeckendes Angebot für die «Sport-Kunst-Ausbildung» setze ein genügend grosses schulisches Einzugsgebiet voraus, damit Sonderklassen eröffnet werden könnten, die den spezifischen Bedürfnissen von jungen Sportlerinnen und Sportlern sowie jungen Kunstschaftenden Rechnung tragen.

Der Staatsrat verweist demgegenüber auf die bisher unternommenen Bemühungen, so die verschiedenen Projekte im Bereich «Spitzensport und Schule» sowie die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe «Sport-Kunst-Ausbildung». Zudem komme eine Vielzahl von Jugendlichen in den Genuss gezielter individueller Unterstützungsmassnahmen. Der Staatsrat führt weiter aus, die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) habe das Amt für Sport (SpA) bereits vor 6 Jahren damit betraut, individuelle Lösungen für junge Sportlerinnen und Sportler zu entwickeln, damit diese ihre schulischen Verpflichtungen und den Spitzensport bestmöglich miteinander vereinbaren können. Die häufigsten Massnahmen, damit etwa 300 Schülerinnen und Schüler sowie Studierende nebst der schulischen Ausbildung auch ihre Sportkarriere vorantreiben können, sind zurzeit die Verringerung und Anpassung der Unterrichtslektionen, Stützunterricht und die

Übernahme des Schulgeldes für den ausserkantonalen Schulbesuch. Damit jeweils die bestmögliche individuelle Lösung gefunden werden kann, wurde ein informelles Zusammenarbeitsmodell entwickelt. Daran beteiligt sind das SpA als Koordinationsstelle, die Ämter für obligatorischen Unterricht, die Sportverbände und Sportklubs, die Schulleitungen sowie das Konservatorium und die Elternorganisationen.

Die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erlauben es bereits, einer Vielzahl von Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern und ihren Eltern sowie Vereinen und Sportverbänden individuelle Lösungen anzubieten, welche die Vereinbarkeit von Sport/Kunst auf hohem Niveau und Ausbildung ermöglichen. Dennoch scheint es dem Staatsrat sinnvoll, abzuklären, ob in unserem Kanton SKA-Strukturen (Sport-Kunst-Ausbildung) eingerichtet werden sollen. Die EKSD setzte daher gemeinsam mit der Volkswirtschaftsdirktion (VWD) eine Arbeitsgruppe ein, deren Aufgaben in Punkt 2 hiernach aufgeführt sind, und der Staatsrat empfahl das Postulat zur Annahme.

### 1.3. Parlamentsdebatte

Am 3. Februar 2010 beschloss der Grosse Rat die Erheblicherklärung des Postulats. In der Debatte betonte die Vertreterin des Staatsrats, dass es sehr wichtig sei, eine solide Zusammenarbeit zwischen der Schule und den betreffenden Sportklubs und Verbänden oder Kunstschulen aufzubauen, weil die Schule zwar den schulischen Teil übernehmen könne, für die sportliche oder künstlerische Tätigkeit für Hochtalentierte jedoch die anderen Partner verantwortlich seien. Sie verwies auf die laufenden Arbeiten und schlug vor, den Grossen Rat über die Umsetzung der von der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Vorschläge zu informieren.

In der Abstimmung wurde das Postulat mit 79 gegen eine Stimme und 6 Enthaltungen für erheblich erklärt.

## 2. Bericht und Vorschläge der Arbeitsgruppe

### 2.1. Mandat

2009 setzte die EKSD in Zusammenarbeit mit der VWD eine kantonale Arbeitsgruppe ein, um die Modalitäten der Schaffung von SKA-Strukturen (Sport-Kunst-Ausbildung) für die Sekundarstufen I und II zu untersuchen.

Gestützt auf die damals bestehenden Angebote, die laufenden Pilotprojekte und die Erfahrungen aus anderen Kantonen – vor allem solchen, die bereits entsprechende SKA-Strukturen eingeführt haben – sollte die Arbeitsgruppe ein Förderprogramm «Sport-Kunst-Ausbildung» entwerfen, das Folgendes umfassen sollte:

a) Liste der in Frage kommenden Sportarten und musisch-künstlerischen Betätigungen;

- b) Voraussetzungen für die Aufnahme und den Verbleib der Schüler/-innen in einer solchen Einrichtung;
- c) Modalitäten für individuelle und kollektive schulische Massnahmen;
- d) Anforderungen, welche die sportlichen oder künstlerischen Ausbildungszentren, die die Jugendlichen aufnehmen, erfüllen müssen;
- e) Schätzung der Anzahl Jugendlicher, die von dieser Regelung betroffen sind, und ihre geografische Verteilung;
- f) Überlegungen, ob ein solcher Bildungsgang auf dem Gebiet des Kantons zentral oder dezentral angeboten werden soll;
- g) Bezeichnung der Abteilungen in der OS respektive der Schwerpunktfächer auf der Sekundarstufe II;
- h) Unterstützungsmassnahmen (Anspruch auf Massnahmen, Modalitäten);
- i) Übertrittsbedingungen von der Sekundarstufe I zu den SKA-Strukturen der Sekundarstufe II;
- j) Bildungsabschlüsse;
- k) Möglichkeiten eines Schulkreiswechsels (Verfügungsbehörde, Schülertransport, Kriterien);
- l) Modalitäten für die Beurteilung der schulischen Leistung;
- m) Finanzierung (Schulgeld, Schülertransport usw.) und finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf das Budget);
- n) die für diese Fragen zuständigen Verfügungsbehörden und die Rechtsmittel (Beispiel: Regelung im Fall eines schulischen Misserfolgs der Schüler/-innen, die für die sportliche oder künstlerische Betätigung teilweise vom Unterricht befreit worden sind);
- o) jeweilige Verpflichtungen der Schülerin oder des Schülers, der Eltern, der Sportklubs oder Vereine, der Arbeitgeber und der Schulbehörden.
- p) Vorgehen

Die Arbeitsgruppe bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der Ämter für obligatorischen Unterricht der EKSD und der Schulen, der VWD, der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD), des Freiburgischen Verbands für Sport (FVS), der kantonalen Sportkommission und einer Vertreterin/einem Vertreter der Arbeitgeber. Sie legte ihren Schlussbericht im September 2010 vor. Ihre Vorschläge berücksichtigen die bisherigen Erfahrungen im Kanton und die Erfahrungen anderer Kantone, namentlich Waadt, Jura, Luzern, Wallis und Genf.

Nach verschiedenen Präsentationen bestehender kantonaler Konzepte und gestützt auf Informationen aus anderen Kantonen behandelte die Arbeitsgruppe die folgenden Themen:

- > Schulische Ziele der Freiburger Nachwuchstalente in den Bereichen Sport und Kunst;
- > Zentralisierung in Aufnahmeschulen; Standortbestimmung;

- > Sportklassen gegenüber normalen Klassen;
- > Entlastungsmassnahmen für die Schulen;
- > Arbeitsbelastung für das SpA (siehe Buchstabe m des Mandats);
- > Medizinische Kontrolle in den Bereichen Sport und Tanz;
- > Standardvereinbarung für Sport- und Kunsttalente und Anmerkungen im Zeugnis;
- > Kantonale Steuerungsgruppe SKA oder kantonale SKA-Kommission;
- > Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II.

## 2.2. Vorschläge der Arbeitsgruppe

Nach eingehenden Überlegungen und regem Meinungsaustausch machte die Arbeitsgruppe Vorschläge zu den verschiedenen Punkten des Mandats. Um die Einrichtung eines Förderprogramms Sport-Kunst-Ausbildung (hiernach SKA) für den Kanton Freiburg voranzubringen, arbeitete ein SKA-Ausschuss gestützt auf die Vorschläge der Arbeitsgruppe ein vollständiges Programm aus. Danach konnte die Pilotphase beginnen.

## 3. Neue gesetzliche Grundlagen

### 3.1. Gesetzgebung über den Sport

Parallel zur Lancierung der Versuchsphase zum SKA-Förderprogramm auf Beginn des Schuljahres 2010/11 verabschiedete der Grosse Rat am 16. Juni 2010 das neue Gesetz über den Sport (SportG, SGF 460.1), ein Rahmengesetz, in dem die Ziele und Grenzen des staatlichen Handelns im Bereich des Sports festgelegt sind.

In Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes ist der Grundsatz verankert, wonach der Staat *den leistungsorientierten Nachwuchssport* unterstützt, *vorrangig mit den in der Schulgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen*. Absatz 2 schafft zudem die gesetzliche Grundlage, damit der Kanton *Beiträge an die Schulgelder für den ausserkantonalen Schulbesuch von jungen Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern leisten kann*, wenn diese *einem regionalen oder nationalen Kader oder einer Elitemannschaft in der Schweiz angehören und ihren Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton haben*.

Im Reglement über den Sport (SportR, SGF 460.11), das der Staatsrat am 20. Dezember 2011 erlassen hat, werden die Massnahmen zur Förderung des Leistungssports umgesetzt. So wird in diesem Reglement formell das Förderprogramm «Sport-Kunst-Ausbildung» (SKA) eingeführt. Zudem sind darin die Kriterien und das Verfahren für die Zulassung zum Förderprogramm sowie die Voraussetzungen für die Übernahme der Schulkosten von jungen Nachwuchssportlerinnen oder Nachwuchssportlern, die eine spezialisierte Sport-

schule ausserhalb des Kantons besuchen möchten, festgelegt (Artikel 12 bis 18 SportR).

## 3.2. Schulgesetzgebung

Im Rahmen der Revision des Schulgesetzes, dessen Entwurf derzeit von einer parlamentarischen Kommission des Grossen Rates beraten wird, sind die SKA-Massnahmen thematisch in den Bestimmungen über die Unterstützungs-massnahmen (s. Artikel 35 VE-SchG), die eine besondere Organisation des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit spezifischen schulischen Bedürfnissen erlauben, sowie über den Schulkreiswechsel (Artikel 14 VE-SchG) enthalten. Die konkreten Massnahmen und schulischen Unterstützungsangebote (s. unten Ziffer 4.1.2 Bst. d) für Nachwuchstalente in den Bereichen Sport und Kunst sollen im Ausführungsreglement, auf Basis der Grundsätze und Vorschläge des vorliegenden Berichts weiter konkretisiert werden.

## 4. Aus der Pilotphase und dem Bericht der Arbeitsgruppe hervorgehende Grundsätze

### 4.1. Allgemeine Grundsätze

#### 4.1.1. Gleiche Studienbedingungen

Die Freiburger Nachwuchstalente sollen in den Genuss der gleichen Studienbedingungen wie die anderen Schülerinnen und Schüler kommen und zudem ihre Schulausbildung bestmöglich mit der Ausübung ihrer Sportart oder Kunst vereinbaren können. Die Schulen bieten den talentierten Kindern und Jugendlichen somit eine qualitativ hochstehende Ausbildung, die im Einklang mit dem Lehrplan des von ihnen gewählten Bildungsgangs steht und das gleiche Niveau wie die Ausbildung aller übrigen Schülerinnen und Schüler aufweist. Ihre Angebote sind abteilungs- und stufenspezifisch und berücksichtigen das Niveau der Schülerinnen und Schüler.

Gerade um gleiche Studienbedingungen zu gewährleisten und Ausgrenzungen zu vermeiden, wurde die Schaffung einer Sportschule oder von Spezialklassen nicht weiter in Betracht gezogen. Dagegen wurde eine Zusammenführung der sportlich oder musisch-künstlerisch talentierten Schülerinnen und Schüler in Aufnahmeschulen (Standortkriterium) im Hinblick auf eine Optimierung ihres Zeitmanagements für gut befunden. Die Nähe zum Trainingsort erspart den Schülerinnen und Schülern nämlich Wegstrecken und sie können sich die so gewonnene Zeit für Erholung oder Schularbeit nutzen. Es gibt daher zwei Arten von Nachwuchstalenten: solche, die in die Nähe der Ausbildungszentren zu versetzen sind, und solche, die in ihrer ursprünglichen Schule bleiben können. Nachwuchstalente, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Ausbildungszentrum versetzt werden müssen, werden den Aufnahmeschulen zugeführt. Solche Versetzun-

gen erfolgen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und Aufnahmekapazität der Schulen, die Gegenstand von Vereinbarungen unter den Schulleitungen bilden.

Die Vor- und Nachteile einer Konzentration der Nachwuchstalente in gleichen Klassen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

	Sportklassen	Normale Klassen
Positiv:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsorientierte Ausrichtung</li> <li>• Einfache Organisation für die Schule</li> <li>• Einfache Organisation für den Schüler (weniger Stress)</li> <li>• Autonomie in der Schule</li> <li>• Kommunikation Eltern-Ausbildungszentrum-Schule erleichtert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soziale Integration</li> <li>• Gleicher Lehrplan für alle → Anerkennung der Diplome, Beurteilungen...</li> <li>• Keine hohen Kosten</li> <li>• Anerkennung des Sport-/Kunsttalents in der normalen Klasse</li> <li>• Statusänderungen haben keine Umteilungen zur Folge</li> </ul>
Negativ:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• «Ghetto-Effekt»</li> <li>• Ausgrenzung</li> <li>• Hohe Kosten</li> <li>• Schulisches Niveau</li> <li>• Eingeschränkte Studienwahl</li> <li>• Verlängerung der Studiendauer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulische Organisation ist komplizierter (Stundenplan, Stützangebote...)</li> <li>• Nachholen von Unterricht</li> <li>• Erhöhter Personalaufwand</li> <li>• Kommunikation Eltern-Ausbildungszentrum-Schule komplizierter</li> <li>• Schulleitungen müssen Verständnis zeigen</li> </ul>

#### 4.1.2. «Pflichtschule», Buchstaben c, g, h, j, und l des Mandats

##### a) Rahmen

Die Schulen bieten eine qualitativ hochstehende Ausbildung, die dem Ausbildungsniveau aller übrigen Schülerinnen und Schüler entspricht und die Ziele der Lehrpläne einhält. Die Angebote tragen der Abteilung und der Stufe der Nachwuchstalente Rechnung. Die Schulen entwickeln gegebenenfalls Strukturen, die Zeiteinsparungen zugunsten der sportlichen oder künstlerischen Betätigung ermöglichen.

Damit eine optimale, den Kompetenzen und Bedürfnissen der Jugendlichen angepasste Studienwahl möglich ist, sind Spezialklassen nicht wünschenswert. Bestimmte Einschränkungen können aber notwendig sein, um den Dispensanfragen entsprechen zu können; zum Beispiel kann die Auswahl der Wahlfächer oder bestimmter Lehrgänge eingeschränkt werden. Alle sportlich oder musisch-künstlerisch talentierten Schülerinnen und Schüler haben eine Vereinbarung zu unterzeichnen (s. Art. 15 Abs. 2 SportR). Diese wird von der Schulleitung, den Eltern und dem Verantwortlichen des Ausbildungszentrums unterzeichnet und enthält einerseits eine Beschreibung der Massnahmen, von denen die Schülerin oder der Schüler profitiert, und andererseits Vorgaben zur Einstellung und zu Verhaltensweisen, die verlangt wer-

den, um während des ganzen Schuljahres in deren Genuss zu kommen.

##### b) Schulortbestimmung

Alle OS können sportlich oder musisch-künstlerisch talentierte Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Diese besuchen die OS, die ihrem Wohnsitz entspricht. Nachwuchstalente, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem spezifischen Ausbildungszentrum versetzt werden müssen, werden den «Aufnahmeschulen» zugeführt. Solche Versetzungen erfolgen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und Aufnahmekapazität. Für Schülerinnen und Schüler, die im Raum Grossfreiburg trainieren, sind die «Aufnahmeschulen» zurzeit die OS Pérolles, Jolimont, Belluard und die Deutsche Orientierungsschule Freiburg. Je nachdem, wie sich das Projekt entwickelt, können weitere Standorte dieser Art vorgesehen werden.

Die Verteilung der Nachwuchstalente auf die OS erfolgt nach Kapazität, Bildungsrichtung sowie nach anderen Kriterien, die unter den Schulleitungen vereinbart werden. Die Schulleitungen sorgen dafür, dass die drei Jahre obligatorischer Sekundarschulunterricht im Prinzip in derselben OS absolviert werden können.

Die Suche einer eventuellen Aufnahmefamilie ist Sache der Eltern oder allenfalls der Verbände.

##### c) System

Die Nachwuchstalente werden in die bestehenden Regelklassen integriert. Sie werden gemäss den ordentlichen Beförderungs- und Übertrittsbestimmungen einer der drei Abteilungen zugeteilt. Abteilungswechsel unterstehen den einschlägigen Richtlinien.

Die Schulen verfügen über einen SAF-Verantwortlichen (Ansprechperson), der für das individuelle Monitoring und die bestmögliche Vereinbarkeit von Schule und Sport/Kunst sorgt. Für diese Tätigkeit ist eine Entlastung von 0,5 Einheiten für 1-5 SKA-Schüler/-innen vorgesehen.

##### d) Schulische Angebote/Massnahmen

Das Angebot der Schulen für Nachwuchstalente umfasst Anpassungen oder Erleichterungen des Stundenplans, Unterrichtsdispensen, Urlaube, Stützunterricht und pädagogische Betreuung.

Diese Massnahmen dürfen den guten Schulverlauf eines Schülers nicht beeinträchtigen und den Schulbetrieb nicht stören. Die Schulleitungen können bestehende Massnahmen verweigern, wenn die Schule besondere Anlässe organisiert (Themenwoche oder -tage, Klassenausflug usw.).

- > **Anpassung oder Erleichterung des Stundenplans:** Bei der Zuteilung in eine Klasse, in die ein Nachwuchstalent integriert werden soll, wird berücksichtigt, wie viele Lektionen er/sie für die Teilnahme am Training verpassen würde. Bei Bedarf können verpasste Lektionen auch in einer anderen Klasse nachgeholt werden. Die Stundentafel umfasst mindestens 26 wöchentliche Unterrichtseinheiten. In Schulen, in denen mehrere Nachwuchstalente geschult werden, werden die Erleichterungen in übereinstimmenden Zeitfenstern vorgesehen, um dadurch die Schulorganisation zu erleichtern. Zudem wird von den Vereinen und Verbänden verlangt, dass sie ihre Trainingsplanung diesen Zeitfenstern anpasst.
- > **Unterrichtsdispensen:** Auf Vorbescheid des SpA oder des Konservatoriums können Nachwuchstalente für bestimmte Perioden oder für ein ganzes Schuljahr volle oder teilweise Unterrichtsdispensen erhalten, sofern sie die Grundbedingung erfüllen, d.h. mindestens 26 wöchentliche Unterrichtseinheiten besuchen und die Dispensen die hiernach aufgeführten Fächer betreffen. In den Hauptfächern (Sprachen, Mathematik), den Diplomfächern des 3. OS-Jahres (französischsprachig) und den Promotionsfächern (deutschsprachig) können grundsätzlich keine Dispensen gewährt werden. In den allgemeinen Fächern und den künstlerischen und sportlichen Fächern können volle oder Teildispensen gewährt werden, wobei darauf zu achten ist, dass ein Sport- oder Kunsttalent nicht zwei aufeinanderfolgende Jahre vom selben allgemeinen Fach dispensiert wird.
- > **Urlaube:** Für die Teilnahme an speziellen Trainingseinheiten, Wettkämpfen, Konzerten, Wettbewerben oder Prüfungen können den Sport- oder Kunsttalenten zusätzlich zu den Stundenplanerleichterungen punktuell Sonderurlaube gewährt werden, jedoch höchstens 20 Halbtage pro Schuljahr. Je nach Situation können Ausnahmen in Betracht gezogen werden.
- > **Stützunterricht:** Bei erwiesenem Bedarf (schulische Schwierigkeiten, weil aufgrund der Stundenplananpassungen Lektionen verpasst werden) kann für die Nachwuchstalente ein entsprechender Stützunterricht organisiert werden. Der Stützunterricht wird von den Schulen organisiert.
- > **Pädagogische Betreuung:** Die Nachwuchstalente werden in ihrer schulischen Laufbahn vom SAF-Verantwortlichen der Schule begleitet und beraten.

## e) Bildungsabschlüsse

Für Nachwuchstalente gelten die gleichen Lernziele wie für die übrigen Schüler/-innen. Grundsätzlich nehmen sie an den Diplomprüfungen zum Abschluss der obligatorischen Schule teil (französischsprachiger Teil).

## f) Modalitäten der Beurteilung der schulischen Leistung

Die Nachwuchstalente nehmen grundsätzlich nach den geltenden Richtlinien an allen Leistungsbeurteilungen teil (kantonale Prüfungen und obligatorische Vergleichsprüfungen).

Sind sie von einem Fach voll dispensiert, werden sie darin nicht beurteilt und das Zeugnis weist in diesem Fach keine Bewertung auf. Der SAF-Status der Schülerin oder des Schülers wird aber in einer Anmerkung erklärt.

Sind sie von einem Fach nur teilweise dispensiert, werden sie darin grundsätzlich beurteilt. Besondere Situationen werden von Fall zu Fall behandelt.

### 4.1.3. «Sekundarstufe II»

- > **Modalitäten für individuelle und kollektive schulische Massnahmen**  
Jede Schule der Sekundarstufe II (EKSD, VWD, ILFD) kann Nachwuchstalente aufnehmen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf einen näheren Standort zu den Orten der sportlichen oder künstlerischen Betätigung angewiesen ist, ist ein Schulwechsel möglich. Die Rektorenkonferenz der kantonalen Kollegien (CORE-COFR) oder die Freiburger Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der Berufsbildungszentren (CD-CFP) kann den Zusammenzug von Schülern, die denselben Sport oder dieselbe Kunst ausüben, beschliessen, um die Umsetzung des Programms zu erleichtern. Bei den schulischen Massnahmen handelt es sich im Wesentlichen um individuelle Massnahmen nach den Artikeln 4–12 der Richtlinien vom 24. August 1999 über Massnahmen, die es Schülern und Lernenden der Sekundarstufe II ermöglichen sollen, die Ausübung einer Sportart oder Kunst auf hohem Niveau und ihre Schul- oder Berufsausbildung besser miteinander zu vereinbaren. Da der Vorrang beim Studium bleiben muss, entscheidet die Direktion der betreffenden Schule über die Modalitäten der Massnahmen. In der dualen Berufsbildung stellt meist die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Schülerin oder den Schüler von der betrieblichen Arbeitszeit frei. Zwischen den Sport- und Kunsttalenten, den Eltern, dem Vertreter des Ausbildungszentrums und der Schule wird eine Vereinbarung abgeschlossen, in dem die Modalitäten des SAF-Status des Sport- oder Kunsttalents festgehalten sind (s. Art. 15 Abs. 2 SportR).
- > **Schwerpunktfächer auf der Sekundarstufe II**  
Es gibt grundsätzlich keinen Grund, die Wahloptionen der Nachwuchstalente zu beschränken. Um die Umsetzung der Massnahmen zu erleichtern, kann jedoch eine Orientierung hin zur Wahl bestimmter Schwerpunktfächer für die Maturität erwogen werden.

- > **Stundenplanerleichterungen**  
In den Vollzeitschulen wird die Lösung der Sekundarstufe I angewandt. Für das duale Berufsbildungssystem eignet sich diese aber nicht. Für solche Fälle werden die Massnahmen von Fall zu Fall geprüft.
- > **Bildungsabschlüsse**  
Die Nachwuchstalente erhalten dieselben Abschlüsse wie ihre Mitstudierenden
- > **Modalitäten für die Beurteilung der schulischen Leistung**  
Für Sport und künstlerische Fächer kann eine Dispens gestützt auf die Artikel 5 und 6 der Richtlinien von 1999 gewährt werden, wobei im Zeugnis oder auf dem Abschluss die Anmerkung «dispensiert» eingetragen wird.  
Für die anderen Fächer wird eine Dispens nach Artikel 7 von einer Mindestanzahl benoteter Prüfungen abhängig gemacht.
- > **Stützmassnahmen**  
Durch den Aufbau einer Internetplattform könnte der Zugang zu den Unterrichtsunterlagen, Hausaufgaben usw. erleichtert werden. Zurzeit wird kein solches System entwickelt; Wird das SKA-Förderprogramm aber umgesetzt, ist ein solches Angebot jedoch unumgänglich.

## 4.2. Kriterien für die Aufnahme und den Verbleib von Schülern

### 4.2.1. Die Liste der in Frage kommenden Sportarten, Buchstabe a des Mandats

Im Zeitpunkt der Arbeiten der Arbeitsgruppe gab es noch keine Liste der Sportarten und Künste. Eine solche Liste ist nun aber auf der Internetseite des SpA aufgeschaltet. Für den Bereich des Sports wurde sie nach den Kriterien von Swiss Olympic für die Einteilung der Sportarten ausgearbeitet und wird jährlich aktualisiert. Für die Künste ist das massgebende Kriterium der Besuch des Vorberufsstudiums in Musik oder Tanz am Konservatorium.

### 4.2.2. Kriterien für die Aufnahme und den Verbleib von Schülern in einer spezifischen Struktur, Buchstabe b des Mandats (s. auch Art. 13 SportR)

Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe kann das SKA-Förderprogramm bei Bedarf gleich zur Anwendung kommen wie für die jene der Sekundarstufen I und II. Dies bleibt aber die Ausnahme und kommt im Prinzip nur beim Kunstturnen, Tanzen und Eiskunstlaufen in Betracht.

Die Anzahl der verfügbaren Plätze im Kanton kann für alle Freiburger Sport- und Kunsttalente, für solche aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland beschränkt werden.

Beschränkungskriterien sind die Möglichkeit von Klasseneröffnungen (verfügbares Budget), die Verfügbarkeit der Schulen (Anzahl Klassen, Anzahl Schüler/-innen in den Klassen), die Anzahl der Nachwuchstalente pro Leistungsniveau oder Altersklasse (gemäss Stellungnahme der kantonalen SKA-Kommission) oder die Anzahl der beantragten Schulkreiswechsel.

Um die Zahl der Gesuche zu regulieren, bestand eine erste Massnahme darin, im SKA-Förderprogramm zwei Kategorien von Nachwuchstalente zu unterscheiden. Bei der ersten handelt es sich um die **SKA-Spitzensportler/-innen**, die in den Genuss von schulischen Massnahmen oder Erleichterungen, pädagogischer Unterstützung, regelmässiger oder punktueller Urlaube oder Unterrichtsdispensen sowie eines besonderen Monitorings kommen. Die zweite Kategorie sind die **Hoffnungsträger («Espoirs»)**, die vom Sportunterricht dispensiert werden und punktuell Urlaub erhalten, um an Spezialanlässen teilzunehmen (Trainingscamps oder Meisterschaften).

Im Schuljahr 2012/13 haben sich 518 Schüler/-innen für die Teilnahme am Programm angemeldet; nach Prüfung der Dossiers wurden 260 Schüler/-innen in die Kategorie Espoirs und 226 in die Kategorie SKA-Spitzensportler aufgenommen, darunter 44 für ausserkantonale Schulgelder. Sie sind wie folgt auf die Schulstufen verteilt: 239 auf der Sekundarstufe I und 199 auf der Sekundarstufe II sowie 4 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in anderen Schulen.

Die Schulen organisieren sich so weit es geht, um keine Klassen eröffnen/schliessen zu müssen.

Die Integration der Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen erfolgt nach den Modalitäten der geltenden, interkantonalen Vereinbarungen (RSA, SGF 416.4, und CIIP, SGF 410.5).

Allerdings darf die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Kantonen oder Ländern den Freiburger Sport- und Kunsttalente nicht zum Nachteil reichen (indem ihnen etwa der Zugang zum SKA-Förderprogramm verschlossen bliebe).

### Aufnahme von Sport- und Kunsttalente in das SKA-Förderprogramm

Das SpA legt das erreichende sportliche Leistungsniveau für die Aufnahme ins SKA-Förderprogramm auf Antrag der SKA-Kommission spätestens Ende Dezember für das folgende Schuljahr fest (s. Art. 13 Abs. 2 Bst. c SportR).

Die Aufnahmegesuche müssen bis zum 15. Februar vor Beginn des folgenden Schuljahres ausgefüllt und beim SpA eingereicht werden (Art. 14 Abs. 1 SportR). Während dem Schuljahr sind Aufnahmegesuche nur ausnahmsweise zulässig. Jedes Gesuch wird einzeln beurteilt, um zu bestimmen,

ob das Nachwuchstalent in das SKA-Förderprogramm aufgenommen werden kann oder nicht.

Die Liste der disziplinspezifischen Aufnahmebedingungen ist auf der Internetseite des SpA aufgeschaltet (<http://www.fr.ch/sspo/de/pub/index.cfm>). Sie stützt sich auf die Kriterien von Swiss Olympic für die Förderung des Nachwuchssports sowie auf die Zusammenarbeit mit den Kantonen, Verbänden und Vereinen und wird vom SpA jährlich aktualisiert. Für Kunsttalente gilt als Kriterium die Aufnahme ins Vorberufsstudium (Vorberufszertifikat) in Musik oder Tanz am Konservatorium.

Da die Schule, die in der Gesundheitsförderung bereits eine wichtige Funktion einnimmt, den Nachwuchstalente eine intensive Ausübung ihrer Sportart ermöglicht, spielt sie auch eine entscheidende Rolle bei der Unfall- und Krankheitsprävention. Deshalb ist es unumgänglich, dass die Freiburger Sport- und Tanztalente bei ihrer Aufnahme im Ausbildungszentrum medizinisch untersucht werden und sich während ihrer Ausbildung regelmässigen Nachkontrollen unterziehen. Für Sport- und Tanztalente ist eine medizinische Untersuchung daher obligatorisch, um ins SKA-Förderprogramm aufgenommen zu werden (s. Art. 13 Abs. 2 Bst. f SportR). Die Untersuchung muss von einer Ärztin oder einem Arzt mit Zulassung zur Berufsausübung in der Schweiz bescheinigt sein, die oder der in einer Arztpraxis oder in einer Institution tätig und von der Schülerin/dem Schüler und den Eltern ausgewählt worden ist. Ziel der Untersuchung ist es, das Risiko medizinischer Komplikationen weitestgehend zu reduzieren, so etwa die Gefahr eines plötzlichen Todes, der durch die körperliche Anstrengung beim Sport verursacht werden könnte. Es ist daher ratsam, eine Anamnese aufzunehmen und eine körperliche Untersuchung, ein Elektrokardiogramm im Ruhezustand und die üblichen Laboruntersuchungen durchzuführen.

### **Verbleib**

Um im SKA-Förderprogramm bleiben zu können, muss jeweils vor dem 15. Februar ein Erneuerungsgesuch gestellt und nachgewiesen werden, dass die vorgegebenen Kriterien immer noch erfüllt sind (s. Art. 14 Abs. 2 SportR).

Unter dem Jahr müssen die Verantwortlichen der Ausbildungszentren und das Nachwuchstalent der betreffenden Schulleitung und dem SpA allfällige Statusänderungen melden. Die Schulleitung beurteilt die Situation und trifft die notwendigen Massnahmen.

Nachwuchstalente sind an eine «Standard-Vereinbarung» gebunden, die von ihnen selbst, den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter, dem Verantwortlichen des Ausbildungszentrums oder dem Cheftrainer und der Schulleitung unterzeichnet wird (Art. 15 Abs. 2 SportR).

Bei Nichteinhaltung des Vertrages kann die Schulleitung die Massnahmen, nach einer Verwarnung, vorübergehend aufheben, ohne den Vorbescheid der kantonalen SKA-Kommission einzuholen. Bei schwerem Verschulden kann die Schulleitung eine sofortige Einstellung der Massnahmen beschliessen. Die Schülerin/der Schüler und die Eltern werden vorher angehört.

Die Schulleitung kann eine endgültige Einstellung der Massnahmen nur beschliessen, nachdem sie den Fall mit allen Partnern diskutiert hat.

Die Schulleitung informiert alle Partner (SpA, Ausbildungszentrum, Eltern, Schüler/-in) über jede Statusänderung der Schülerin oder des Schülers.

Sämtliche Situationen von Schülerinnen und Schülern, die am SKA-Förderprogramm nicht mehr teilnehmen können oder wollen (Verletzung, Rückzug aus dem Wettkampf, Verstoss gegen die vereinbarten Modalitäten usw.), bilden Gegenstand einer besonderen Beurteilung durch die Inspektorin/den Inspektor (S1) oder die Rektoren- (S2) oder Direktorenkonferenz (BBA). Diese bestimmen nach Stellungnahme der Schulleitungen, ob die Schülerin oder der Schüler in die ursprüngliche Schule zurückkehrt oder in der Aufnahmeschule bleiben kann.

### **4.3. Schätzung der Anzahl Jugendlicher, die von dieser Regelung betroffen sind, und geografische Verteilung**

Bei ihrer Analyse hat die Arbeitsgruppe auch die Anzahl der Nachwuchstalente miteinbezogen. Während des Pilotprojekts (2011/12) war die Zahl der Schüler/-innen, die als Nachwuchstalente in den Bereichen Sport und Kunst anerkannt wurden, relativ hoch:

- > 256 Schüler/-innen aus Mannschaftssportarten
- > 145 Schüler/-innen aus Individualsportarten
- > 21 Schüler/-innen im Vorberufsstudium in Tanz oder Musik

Insgesamt wurden also im Kanton Freiburg weit über 400 Nachwuchstalente gezählt.

Zu Beginn des Schuljahres 2011/12 hatten die Schulleitungen grosse Mühe, die Stundenpläne dieser Schüler einzurichten. Ausserdem ist es statistisch gesehen wenig wahrscheinlich, dass der Kanton Freiburg über ein derartiges Potential an Talenten besitzt (laut Swiss Olympic gab es 2011 in der Schweiz 5449 regionale und nationale Talente).

Die Arbeitsgruppe war bereits der Ansicht, dass diese Zahl künftig zu reduzieren oder aber die Anzahl Plätze im SKA-Förderprogramm zu beschränken sei.

#### 4.4. Überlegungen, ob ein solcher Bildungsgang auf dem Gebiet des Kantons zentral oder dezentral angeboten werden soll

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass es den Schülerinnen und Schülern, die von den Ausbildungszentren zu weit entfernt sind, nicht gelingt, Sport/Kunst und Ausbildung miteinander zu vereinbaren, und sie dazu neigen, ihren Sport oder ihre Kunst aufzugeben.

Unter Zentralisierung versteht man die Versetzung der Nachwuchstalente in Schulen, die einen **raschen Zugang** zu den Ausbildungszentren oder Trainingsorten ermöglichen. Daraus ergibt sich eine ganze Reihe erheblicher Vorteile: Reduktion der Wegstrecken während der Unterrichtszeiten, Reduktion des Stresses und der Müdigkeit, rationellere Zeitnutzung, günstigere Bedingungen, um Sport/Kunst und Ausbildung miteinander zu vereinbaren, erleichterte Organisation für die Schulen.

#### 4.5. Möglichkeiten eines Schulkreiswechsels oder eines Wechsels der Schule der S2

Schulkreiswechsel kommen im Prinzip für Nachwuchstalente in Frage, deren Verbleib in der bisherigen Schule wegen zu grossem Zeitaufwand nicht möglich ist (Wegstrecken zum Trainingsort).

- a) **Entscheidbehörde, innerhalb des Kantons:**
  - **Für die obligatorische Schule:** die Schulinspektorin/der Schulinspektor, nach Stellungnahme des SpA oder des Konservatoriums sowie nach Rücksprache mit den Schulbehörden der betroffenen Schulkreise, gestützt auf Kriterien, die von der kantonalen SKA-Kommission aufgestellt werden.
  - **Für die Schulen der S2:** die Konferenz der Schulleitungen, auf Stellungnahme des SpA oder des Konservatoriums, gestützt auf Kriterien, die von der kantonalen SKA-Kommission aufgestellt werden.
- b) **Entscheidbehörde, Übernahme des Schulgelds bei ausserkantonalem Schulbesuch:** die EKSD auf Antrag des SpA oder des Konservatoriums, gestützt auf die Kriterien, die vom SportR (Art. 16) und von der kantonalen SKA-Kommission vorgegeben werden.
- c) **Transport und Aufnahmefamilie:** Die Eltern sind für die Organisation und die Kosten des Transports verantwortlich. Ist eine Aufnahmefamilie erforderlich, sind die Eltern dafür zuständig, eine solche zu suchen, allenfalls unter Mithilfe der Vereine/Verbände;
- d) **Kriterien:** Die kantonale SKA-Kommission stellt die Kriterien auf, die nach Massgabe der verfügbaren Plätze die Zulassung zum SKA-Förderprogramm ermöglichen. Die Aufnahme ins SKA-Förderprogramm ist für die Bewilligung eines Schulkreiswechsels notwendig. Die anderen

Kriterien sind: Unmöglichkeit, die Sportart/Kunst in der Nähe der bisherigen Schule auszuüben, die Stellungnahmen der Schulbehörden der betroffenen Schulkreise.

- e) **Verbleib:** für Schulkreiswechsel unter dem Jahr:
  - für die obligatorische Schule: das Inspektorat;
  - für die Schulen der S2: CORECOFR (EKSD), CD-CFP (VWD), Landwirtschaftliches Institut Grange-neuve (ILFD).

#### 4.6. Finanzierung (Schulgeld, Transport usw.)

Nach der definitiven Einführung des SKA-Förderprogramms ist mit einer Zunahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Kantonen zu rechnen. Eine solche Zunahme kann gewisse Probleme mit sich bringen.

Vorerst sei vermerkt, dass die Anzahl Plätze sowohl für die Freiburger Nachwuchstalente als auch für die Kandidaten aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland beschränkt werden können. Die Kostenverteilung der Schulgelder infolge Schulkreis- respektive Kantonswechsel sollten idealerweise mittels interkommunalen und interkantonalen Vereinbarungen geregelt werden.

Dennoch müssen diese Bewegungen und Verfahren durch eine Erhöhung der Mittel gedeckt werden, die diesem Programm in den Schulen (Einrichtung, Verwaltung, Stützen) wie auch im SpA (Koordination, Vorbescheid, Vernetzung) zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten zulasten des Staates Freiburg im Zusammenhang mit der Bewilligung ausserkantonaler Schulbesuche wurden auf der Grundlage der geltenden Vereinbarungen (RSA und CIIP) berechnet, welche sich im Durchschnitt auf 15 000 Franken pro Schüler/-in belaufen. Die Schätzung der Abnahme der ausserkantonalen Schulbesuche erfolgte gestützt auf Art. 4 Bst. a der interkantonalen Vereinbarung vom 20. Mai 2005 über den Schulbesuch ausserhalb des Wohnsitzkantons.

Auf Kantonsebene kann die Schulinspektorin/der Schulinspektor im Rahmen des SKA-Förderprogramms einen Schulkreiswechsel bewilligen, wenn ein solcher im Interesse der Schülerin oder des Schülers geboten ist. Die Finanzierungsmodalitäten ergeben sich aus dem Schulgesetz (s. Art. 9 ff SchG). Die Kosten eines solchen Wechsels belaufen sich für die Wohnsitzgemeinde zurzeit auf etwa 4000 bis 7000 Franken, unabhängig von der Schulstufe. Das Gesuch muss von den Eltern gestellt werden und diese müssen für die Kosten der Transporte zwischen Wohnsitz und Aufnahmeschule und für die Verpflegungskosten aufkommen.

Die Leistungen des SKA-Förderprogramms sind mit denen der anderen Kantone vergleichbar, insbesondere in den Disziplinen, in denen die Verbände Ausbildungszentren für den Nachwuchs geschaffen haben. Das Programm wird



mit Sicherheit Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen anziehen. Die entsprechenden Einnahmen sind in der Berechnung der finanziellen Auswirkungen mit einzu-beziehen und ergänzen die aus dem kantonalen Sportfonds geschöpften Gelder.

#### **4.7. Kriterien für sportliche oder künstlerische Ausbildungszentren für Jugendliche**

Bis heute wurden bereits sechs Ausbildungszentren von der kantonalen Sportkommission anerkannt. Es handelt sich um das Team AFF Fribourg, MJ FR-Gottéron, die Akademie von Fribourg Olympic, das Ausbildungszentrum von Elfic Fribourg, die Swiss Volley Talent School Fribourg, das Centre de Gymnastique des Freiburgerischen Turnverbands und die ACLA (Schwingen). Diese Ausbildungszentren müssen ihre Anerkennung jährlich im Rahmen einer Besprechung mit dem SKA-Koordinator und mittels der Unterzeichnung der Vereinbarung erneuern lassen.

#### **Anerkennung neuer Ausbildungszentren**

Anträge auf Anerkennung neuer Ausbildungszentren sind vor Ende November an das SpA zu richten. Die Anerkennungskriterien sind beim SpA erhältlich; diese sind unter anderem folgende:

- a) müssen vom kantonalen Verein oder Verband vorgeschlagen und Mitglied des FVS sein; pro Verband oder Disziplin kann ein einziges Zentrum vorgeschlagen werden;
- b) Gewähr bieten, dass das Angebot des kantonalen Zentrums allen Athleten/Mitgliedern von Klubs offensteht, die dem kantonalen Verein oder Verband angehören;
- c) Nachwuchstalente rekrutieren, welche über eine SOA Talent Card (regional/national) verfügen;
- d) dem SpA alle Dokumente übermitteln, die für den Betrieb des Zentrums notwendig sind, darunter namentlich die jährlich zu unterzeichnende Vereinbarung;
- e) die sportliche oder künstlerische Ausbildung der Jugendlichen übernehmen und finanzieren;
- f) einen Verantwortlichen für die Kontakte zum SpA/Konservatorium und zu den Verantwortlichen für die Betreuung in den Schulen bezeichnen;
- g) qualifizierte Trainer, Ressourcenpersonen und angemessene Trainings- und Betreuungsstrukturen zur Verfügung stellen, die den Schulzeiten der Jugendlichen angepasst sind; für das Zentrum muss mindestens ein ständiger Trainer verantwortlich sein, der mindestens für die Nachwuchsförderung 2 anerkannt ist;
- h) mit den Partnern zusammenarbeiten, um Trainingsmodalitäten zu definieren, die den Jugendlichen ermöglichen, ihren schulischen Verpflichtungen nachzukommen;
- i) die Gesundheit und das Interesse an anderen Bereichen als der ausgeübten Sportart/Kunst fördern;
- j) die Pflicht einer medizinischen Untersuchung für neu ins Ausbildungszentrum eintretende junge Sportler (einschliesslich Tänzer) einführen, danach regelmässige Folgeuntersuchungen planen;
- k) garantieren, dass die während der Schulzeit stattfindenden Trainingseinheiten sportlich begründet sind und mit der Trainingslast des Jugendlichen im Einklang stehen; sie dürfen nicht das «Abendtraining» ersetzen.

#### **4.8. Schätzung der finanziellen Auswirkungen**

Die Einrichtung eines solchen Programms hat natürlich finanzielle Auswirkungen; diese sind hiernach aufgeführt:

- a) Stützunterricht für Nachwuchstalente: 500–600 Stunden Stützunterricht pro Jahr für einen Betrag von etwa 30 000 Franken.
- b) Personalaufwand für das SpA: Für die Koordination, die Bearbeitung der Dossiers, die Datenverwaltung und das Monitoring der Jugendlichen wurde die Anstellung eines pädagogischen Mitarbeiters mit einem halben Pensum erforderlich; diese halbe Stelle wurde in das Budget 2013 aufgenommen.
- c) Personalaufwand für die Schulen: In den Schulen wurde das Monitoring der Nachwuchstalente in der Regel den stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren übertragen; diese erhielten dazu nach einem die Anzahl SKA-Schüler/-innen berücksichtigenden Verteilschlüssel eine Erhöhung ihrer Entlastungen um insgesamt etwa 25–30 Einheiten (1 Einheit für 5 Schüler/-innen).
- d) Schulgeld für ausserkantonalen Schulbesuch: Mit dem SKA-Förderprogramm wird die Anzahl ausserkantona-ler Schulbesuche voraussichtlich abnehmen, wodurch sich die Ausgaben verringern lassen. Zahlen der letzten Jahre: 2010/11: 48, 2012/13: 44, durchschnittliches Schulgeld pro Schüler/-in: 15 000 Franken, mittelfristig prognostizierte Anzahl: 25, also ein Betrag von etwa 375 000 Franken pro Jahr.
- e) Besondere Lektionen (Ernährung, Doping, Gesundheit, ...): Einrichtung und Übernahme durch die Ausbildungszentren.
- f) Transport vom Wohnsitz zur Aufnahmeschule: Allfällige Kosten werden gänzlich von den Eltern übernommen.
- g) Einrichtung einer E-Learning-Plattform, um den Nachwuchstalenten zu ermöglichen, im Rahmen von Stundenplananpassungen oder Spezialurlaube verpasste Lektionen selbst nachzuholen: Dieser Betrag wurde noch nicht geschätzt, weil die Arbeitsgruppe diesen Vorschlag nicht eingehend geprüft hat.

Unbestritten ist, dass die Einführung des Programms finanzielle Auswirkungen hat, die aber mit den Kosten der

Schaffung einer Schule für Nachwuchstalente in Vergleich zu setzen sind. Insgesamt sind etwa 800 000 Franken pro Jahr erforderlich, um die vorgeschlagenen Massnahmen zu ermöglichen. Die grossen Anstrengungen der Ausbildungszentren und kantonalen Sportverbände zur Verbesserung der Strukturen für Leistungssportler sollten den Exodus junger Talente aus dem Kanton Freiburg beträchtlich bremsen. Gestützt auf die Schätzung der Arbeitsgruppe rechnen wir sogar damit, dass sich die Kosten in zwei oder drei Jahren mit der Umsetzung der provisorischen Massnahmen um einen Betrag von 650 000 Franken pro Jahr stabilisieren werden.

## Umsetzung des SKA-Konzepts

Schuljahr	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
Ausserkantonale Schulgelder	<b>660 000 Fr.</b> 44 Schüler/-innen	<b>450 000 Fr.</b> Schätzung 30 Schüler/-innen	<b>420 000 Fr.</b> Schätzung 28 Schüler/-innen	<b>375 000 Fr.</b> Schätzung 25 Schüler/-innen
Personalaufwand Schulen	<b>135 000 Fr.</b> 30–35 Std. Entlastungen pro Woche	<b>142 000 Fr.</b> 35–40 Std. Entlastungen pro Woche	<b>150 000 Fr.</b> 40 Std. Entlastungen pro Woche	<b>150 000 Fr.</b> 40 Std. Entlastungen pro Woche
Personalaufwand SpA Kantonaler SKA-Koordinator	<b>63 000 Fr.</b> 50%	<b>75 600 Fr.</b> 60%	<b>75 600 Fr.</b> 60%	<b>75 600 Fr.</b> 60%
Stützkurse und E-Learning	<b>30 000 Fr.</b>	<b>30 000 Fr.</b>	<b>30 000 Fr.</b>	<b>30 000 Fr.</b>
<b>Total</b>	<b>888 000 Fr.</b>	<b>697 600 Fr.</b>	<b>675 600 Fr.</b>	<b>630 600 Fr.</b>

Die Anzahl der Anfragen und als direkte Folge davon auch die Kosten werden mit Sicherheit jährlichen Schwankungen unterliegen. Deshalb ist es wichtig, dass dem kantonalen Sportfonds, der die Beständigkeit des Programms und seine qualitative Entwicklung gewährleisten wird, genügend Mittel zufließen. Dadurch kann eine positive Entwicklung des Programms mit stabilem Kostenaufwand gefördert werden (siehe obenstehende Tabelle).

## 5. Schlussbemerkungen

Der Staatsrat verweist auf die bisher unternommenen Bemühungen zugunsten einer Vielzahl von Jugendlichen, die in den Genuss gezielter individueller Unterstützungsmassnahmen kommen. Er unterstreicht die Bedeutung einer abgeschlossenen Schulbildung um den unvermeidbaren Risiken, die mit dem Status von Sport- oder Kunsttalenten verbunden sind, vorzubeugen. Vorrangiges Ziel ist es, die Zukunft dieser Jugendlichen bestmöglich vorzubereiten und ihnen die Gewissheit geben, dass sie sich Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben, die sie für ihren weiteren Berufs- und Lebensweg nutzen können. Nur durch eine konsequente Leitung der Schule lässt sich eine Entwicklung kontrollieren, die zunehmend an Bedeutung gewinnt. Dies setzt ein gezieltes Programm voraus.

Mit den Massnahmen zur Vereinbarung von schulischer Ausbildung mit einer sportlichen oder musisch-künstlerischen Aktivität auf hohem Niveau kann den Jugendlichen eine

beständige berufliche Zukunft garantiert werden, indem sie dabei unterstützt werden, beide Zielsetzungen zu erreichen. Dennoch entsteht die Notwendigkeit aufgrund der hohen Anzahl an Jugendlichen, welche vom Programm unterstützt werden, noch genauer festzulegen, welche Jugendliche in das ausgearbeitete Programm integriert werden können. So hat die Anzahl der Anträge für das Schuljahr 2013/14 bereits um 12% abgenommen. Dem entspricht auch die Auswirkung auf die Anzahl Jugendlicher, welche vom Programm unterstützt werden (2012: 470 und 2013: 422).

Der Staatsrat stellt fest, dass der Rahmen des vorgeschlagenen Programms mit dem gesetzlichen Rahmen im Einklang steht und erachtet, dem Postulat von Grossrat Eric Collomb, das von ihm die Erarbeitung eines Katalogs von Massnahmen forderte, die es talentierten Kindern und Jugendlichen sowohl auf der Sekundarstufe I wie auch auf der Sekundarstufe II ermöglichen sollen, Sport oder Kunst auf hohem Niveau und schulische Ausbildung miteinander zu vereinbaren, ohne bei den Ausbildungsanforderungen Abstriche zu machen, nachgekommen zu sein.

Der Staatsrat lädt den Grossen Rat ein, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.